

**Landwirtschaftsgesetz
Basel-Landschaft (LG BL)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 3

³ Die Tierseuchenkasse leistet Beiträge:

- a. an die Tierkörperbeseitigung ab Hof,
- b. an die Notschlachtung grosser landwirtschaftlicher Nutztiere.

§ 21 Buchstabe a.

streichen

§ 22 Abs. 1

¹ Die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren haben jährlich einen durch den Regierungsrat festgelegten Beitrag für die Bekämpfung der Tierseuchen und die Tierkörperbeseitigung ab Hof in die Tierseuchenkasse zu leisten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

§ 23a Entsorgung der tierischen Abfälle

¹ Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für Tierkörper und andere tierische Abfälle und regeln den Betrieb.

² Der Regierungsrat kann für die Entsorgung bestimmter tierischer Abfälle, insbesondere für die Tierkörperbeseitigung ab Hof, gesonderte Entsorgungswege beschliessen.

§ 23b Kosten der Entsorgung der tierischen Abfälle (neu)

¹ Für nicht gewerbliche, über die Sammelstellen der Gemeinden entsorgten tierischen Abfälle dürfen keine Gebühren erhoben werden.

² An die Tierkörperbeseitigung ab Hof leisten die Gemeinden im Verhältnis zum Viehbestand einen Beitrag von höchstens einem Drittel der anfallenden Kosten.

¹ GS 33.0073, SGS 510

§ 25 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt Bodenverbesserungen, welche von Bund oder Kanton subventionierbar sind oder aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung auf andere Weise unterstützt werden können.

² Diese haben zum Zweck:

- a. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern,
- b. die Betriebsgrundlagen zu verbessern und die Produktionskosten zu senken,
- c. zur Entflechtung verschieden nutzbarer Grundstücke beizutragen,
- d. ökologische und raumplanerische Ziele zu verwirklichen,
- e. das Kulturland sowie kulturtechnische Bauten und Anlagen vor Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen oder wiederherzustellen,
- f. bei starker Parzellierung zur Rechtssicherheit und zur Bereinigung der Rechte beizutragen,
- g. die amtliche Vermessung durchzuführen sowie weitere öffentliche Werke zu verwirklichen.

§ 26 Organisation

¹ Bodenverbesserungen sind Einzelunternehmen oder gemeinschaftliche Werke.

² Eine Bodenverbesserung wird:

- a. auf Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft durchgeführt;
- b. von betroffenen Personen vertraglich vereinbart;
- c. bei Anordnung durch den Regierungsrat, gestützt auf überwiegendes öffentliches Interesse von einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft oder dem zuständigen Amt (kurz: Amt) durchgeführt;
- d. auf Beschluss einer oder mehrerer Einwohnergemeinden vom Gemeinderat oder einer Kommission durchgeführt.

§ 27 Finanzierung

¹ Der Kanton bestimmt, wofür er Beiträge ausrichtet.

² An den beitragsberechtigten Kosten in Bodenverbesserungen beteiligt sich:

- a. der Kanton mit 5 - 50%
- b. die jeweilige Gemeinde mit mindestens 5 %.

³ Die Kosten einer freiwilligen Pachtlandarrondierung werden von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie vom Kanton im selben Rahmen getragen.

⁴ Die Gesamtkosten abzüglich der Subvention von Bund, Kanton und Gemeinden ergeben die Restkosten.

⁵ Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Beteiligten verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.

§ 28 Absätze 1 und 2

¹ Der Gemeinderat beschliesst den Perimeter im Einvernehmen mit dem Amt und legt ihn während 30 Tagen öffentlich auf. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen; sie können innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Beschwerden und genehmigt den bereinigten Perimeter.

§ 29a Bekanntmachung, Rechtsmittel bei Gesamtmeliorationen

¹ Die Genossenschaft beschliesst jede öffentliche Auflage, den Perimeter ausgenommen (§ 28).

² Die Auflage wird im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt gemacht. Die Genossenschaftsmitglieder werden schriftlich auf die Auflage hingewiesen.

³ Die Auflage dauert 30 Tage. Während der Auflage kann gegen den Inhalt der aufgelegten Akten bei der Genossenschaft schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

⁴ Die Genossenschaft erledigt die Einsprachen soweit möglich auf dem Wege der Verständigung und leitet sie mit ihrem Antrag an den Regierungsrat weiter.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet über die unerledigten Einsprachen und genehmigt die behandelte Auflage.

§ 30 Projektierung und Bauausführung von Gesamtmeliorationen

¹ Nach Anhörung der Gemeinden und Vorprüfung durch den Kanton ist das generelle Projekt öffentlich aufzulegen.

² Betroffene Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, kantonale Organisationen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sowie aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie der Wanderwege Berechtigte, sind einspracheberechtigt.

⁴ Der Regierungsrat setzt die Beiträge gemäss § 27 fest.

§ 30a Detailprojekt

¹ Der Regierungsrat genehmigt das Detailprojekt. Dieses ist, sofern ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse vorhanden ist, aufzulegen, auf Beschluss der durchführenden Körperschaft oder auf Verlangen des Amtes. Die Einspracheberechtigung richtet sich nach § 30 Abs. 2.

² Die Bauarbeiten können nach Genehmigung der Detailpläne begonnen werden. In der Regel besteht kein Anspruch auf Entschädigung des Ertragsausfalles.

§ 31 Absätze 2, 3 und 6

² Der alte Bestand wird öffentlich aufgelegt.

³ Die Genossenschaft wählt für Schätzungen und Bewertungen eine Schätzungskommission. Beteiligte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind nicht wählbar.

⁶ aufgehoben

§ 32 Neuer Bestand bei Gesamtmeliorationen

¹ Nach der Vorprüfung durch den Kanton ist der Neuzuteilungsentwurf öffentlich aufzulegen.

² Mehr- und Minderwerte wie geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen, die Zuweisung oder der Entzug von Bestandteilen eines Grundstückes, die Ablösung oder Begründung von beschränkten dinglichen Rechten sind aufzulegen. Mehr- und Minderwerte sind in Geld auszugleichen.

³ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Personen, die ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, sind einspracheberechtigt.

⁴ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion legt den Antritt des neuen Besitzstandes fest. Zu öffentlichen Zwecken oder bei zwingenden privaten

Interessen kann sie den Besitz vorzeitig einweisen.

§ 33 Abschluss der Gesamtmelioration

¹ Der Regierungsrat genehmigt die Neuzuteilung und ordnet die Nachführung des Grundbuches an. Die genehmigte Neuzuteilung genügt als Rechtsgrundausweis für den Grundbucheintrag.

² Die Genossenschaft erstellt die Schlussabrechnung. Der Restkostenverteiler ist öffentlich aufzulegen.

³ Betroffene Personen sind einspracheberechtigt.

⁴ Ist die Subventions-Schlussabrechnung genehmigt, sind Anlagen und Werke zu Eigentum übergeben und das Vermögen der Genossenschaft aufgelöst, kann die Genossenschaftsversammlung die Auflösung der Genossenschaft beschliessen. Der Beschluss wird mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig.

§ 34 Verfahren

Der Regierungsrat erlässt ergänzende Verfahrensbestimmungen.

§ 35 Abschluss der Bodenverbesserung

¹ Wurde eine Bodenverbesserung mit Mitteln des Kantones unterstützt, sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen nachhaltig sowie die ökologischen Werke zweckmässig zu bewirtschaften und Bauten und Anlagen sachgemäss zu unterhalten.

² Das Eigentum an gemeinschaftlich erstellten Bauten und Anlagen geht in einwandfreiem Zustand kostenlos an die zuständige Einwohnergemeinde über.

³ Kleinere Bodenverbesserungen können den angeschlossenen Privaten zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt übergeben werden.

⁴ Liegen besondere Umstände vor, können gemeinschaftlich erstellte Objekte einer öffentlichrechtlichen Unterhaltsgenossenschaft zu Eigentum und Unterhalt übertragen werden.

⁵ Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht von Biotopen und gemeinschaftlich erstellten ökologischen Werken ist bei Übergabe an die Gemeinde, eine öffentlichrechtliche Körperschaft oder Private zu konkretisieren.

§ 35a Wiederinstandstellung

¹ Ist eine Baute oder Anlage in einer vom Kanton unterstützten Bodenverbesserung erstellt worden, die Eigentümerin jedoch nicht mehr vorhanden oder nicht mehr eruierbar, ist die Gemeinde verpflichtet Eigentum und Unterhalt zu übernehmen.

² Die Gemeinde ist weder zur Wiederinstandstellung von nicht sachgemäss unterhaltenen noch zum Neubau von zerstörten Bauten und Anlagen verpflichtet, welche sie von Dritten übernommen hat.

³ Kosten für Wiederinstandstellungsarbeiten von allgemeinen Anlagen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen, können von den Einwohnergemeinden im Verhältnis der verbesserten Landfläche ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden.

§ 35b Mangelhafter Unterhalt durch die Genossenschaft

¹ Der Regierungsrat kann bei mangelhaftem Unterhalt von genossenschaftlich erstellten Bauten und Anlagen von der betreffenden Unterhaltsgenossenschaft die

Abstimmung über ihre Auflösung mit einer Regelung der Überführung ihres Vermögens verlangen.

² Beschliesst die Unterhaltsgenossenschaft darauf hin nicht innert Jahresfrist statutengemäss über ihre Auflösung, und ist und bleibt der Unterhalt mangelhaft, so kann der Regierungsrat ihre Auflösung sowie die Überführung ihres Vermögens an die zuständige Gemeinde verfügen.

³ Wird die Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft durch den Regierungsrat verfügt, gilt § 35a.

§ 37 Absatz 1 Buchstabe c.

¹ Beiträge erhalten:

c. Pächterinnen und Pächter von Landwirtschaftsbetrieben.

§ 39 Rückerstattungspflicht

Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden oder die baulichen Anlagen innert 20 Jahren seit der Schlusszahlung zweckentfremdet, mangelhaft bewirtschaftet oder unterhalten, oder gewinnbringend veräussert werden.

§ 40 Anmerkung im Grundbuch

Der Beizug eines Grundstückes in einer Bodenverbesserung ist für die Dauer des Unternehmens im Grundbuch anzumerken, sofern es sich nicht um eine freiwillige Bodenverbesserung handelt.

§ 46 Absatz 5

⁵ Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Diese ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36), von Investitionskrediten und von Betriebshilfen (§ 41) und Zinszuschüssen (§ 43).

§ 47 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat regelt, im Rahmen der bewilligten Kredite, Art und Ausmass sowie die weitere Differenzierung der Kantonsbeiträge nach diesem Gesetz in der Verordnung.

II.

Das Gesetz vom 30. Mai 1911² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 29 c

Ausser den in Artikel 52 Absatz 2 genannten Körperschaften erhalten, ohne Eintragung ins Handelsregister, folgende, dem kantonalen Recht unterstehende Genossenschaften juristische Persönlichkeit:

c. die Genossenschaft für die Durchführung einer Bodenverbesserung sowie die Genossenschaft für den Unterhalt von in Bodenverbesserungen erstellten Objekten mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

² GS 16.104, SGS 211

§ 94 2. Baugebiet

Liegen sachbezogene Gründe vor, kann eine Bodenverbesserung Flächen in Bau- und Spezialzonen miteinbeziehen. In diesem Fall gelten die Bodenverbesserungsbestimmungen für das Zustandekommen des Unternehmens sowie das weitere Verfahren. In der Regel werden keine staatlichen Beiträge an diese Flächen ausgerichtet.

§ 100 Ziffer 10

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen anderen Pfandrechten vorgehend:

10. für die Restkosten bei Bodenverbesserungen zu Gunsten der durchführenden Körperschaft sowie die Unterhaltsbeiträge zu Gunsten der Unterhaltsgenossenschaft.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.